

## STELLUNGNAHME

### Anmeldung von ukrainischen Geflüchteten an einer Schule durch das in Obhut nehmende Jugendamt bzw. durch erziehungsberechtigte Personen

*Das Jugendamt bittet um Auskunft, ob das Jugendamt, das einen jungen Geflüchteten vorläufig in Obhut genommen hat, oder eine Person, die mit der Wahrnehmung der elterlichen Sorge für einen jungen Geflüchteten (m/w/d\*) bevollmächtigt ist, den jungen Menschen an einer Schule anmelden darf.*

\*

Gem. Art. 28 UN-KRK hat jedes Kind das Recht auf Zugang zu Bildung und Schulunterricht. In den Bundesländern ist die Schulbesuchspflicht und -möglichkeit spätestens vorgesehen, wenn eine Aufenthaltserlaubnis vorliegt.<sup>1</sup>

#### I. ... im Rahmen der Notkompetenz

Im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme ist das Jugendamt zur Vornahme aller Rechtshandlungen berechtigt und verpflichtet, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind, wobei der mutmaßliche Wille der Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen ist (§ 42a Abs. 3 SGB VIII, § 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Das elterliche Sorgerecht wird damit – für erforderliche Situationen – für die Dauer der Inobhutnahme durch eine öffentlich-rechtliche Notkompetenz des Jugendamts überlagert.<sup>2</sup> Die Notkompetenz steht dem Jugendamt also immer nur so weit zu, wie die Inobhutnahmesituation ein sofortiges Tätigwerden erfordert. Daraus ergibt sich, dass das Jugendamt von seiner Befugnis in Fällen Gebrauch zu machen hat, in denen eine Entscheidung nicht ausgesetzt werden kann, bis die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten erreicht werden und selbst entscheiden können.<sup>3</sup> Aus der öffentlich-rechtlichen Notkompetenz ist das Jugendamt daher auch befugt, ein Kind oder einen Jugendlichen an der Schule anzumelden, sofern dies für das Wohl des Kindes im Einzelfall erforderlich ist und die Eltern diese Anmeldung gerade nicht selbst vornehmen und eine Entscheidung darüber treffen können.

\* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jew. in einer DIJuF-Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

<sup>1</sup> Zum automatischen Recht auf eine Aufenthaltserlaubnis für flüchtende Ukrainer s. DIJuF Erste Hinweise zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Flucht von ukrainischen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nach Deutschland vom 28.3.2022, abrufbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Handlungsfelder ▶ Ukraine ▶ Rechtsfragen ▶ Erste Hinweise; zur schulrechtlichen Situation in den Bundesländern s. [www.bildungsserver.de/Schulbesuch-von-Fluechtlingen-in-den-Bundeslaendern-11428-de.html](http://www.bildungsserver.de/Schulbesuch-von-Fluechtlingen-in-den-Bundeslaendern-11428-de.html), Abruf: 16.3.2022.

<sup>2</sup> FK-SGB VIII/Trenczek SGB VIII, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 42 Rn. 35.

<sup>3</sup> Trenczek Inobhutnahme, 3. Aufl. 2017, 279.

## II. ... durch Begleitpersonen im Rahmen einer Erziehungsberechtigung

Haben die personensorgeberechtigten Eltern einen Erziehungsberechtigten mit der Wahrnehmung der elterlichen Sorge für ihr Kind bevollmächtigt (Sorgerechtsvollmacht), ist zunächst zu prüfen, ob die Vollmacht auch die Anmeldung an einer Schule umfasst. Dies ist der Fall, wenn diese Befugnis entweder explizit aufgeführt oder eine umfassende „Generalvollmacht“ erteilt wurde.

Teilweise wird eine derart umfassende Sorgerechtsvollmacht (in allen Angelegenheiten) schon deshalb abgelehnt, da sie einer „freiwilligen Entledigung“ der elterlichen Sorge gleichkäme und nicht mit der Natur des Sorgerechts als höchstpersönliches, unverzichtbares absolutes (Pflicht-)Recht vereinbar ist. Nach hier vertretener Ansicht wird eine derart weitgehende Sorgerechtsvollmacht für zulässig angesehen, denn die Sorgeberechtigten bleiben auch nach dem Erteilen einer derart umfassenden Sorgerechtsvollmacht zur elterlichen Sorge berechtigt und verpflichtet.<sup>4</sup>

Die Schulanmeldung kann trotz der Sorgerechtsvollmacht durch den Erziehungsberechtigten jedoch nur durchgeführt werden, wenn ein persönliches Einverständnis des oder der Sorgeberechtigten bezogen auf die konkrete Entscheidung der Schulanmeldung vorliegt. Denn Bildungsentscheidungen sind wegen ihrer Bedeutung für den weiteren Lebensweg eines Kindes oder eines Jugendlichen durch den oder die Personensorgeberechtigten grundsätzlich höchstpersönlich zu treffen.<sup>5</sup> Dabei sind Entscheidungen, die die Wahl der Schulart,<sup>6</sup> die Wahl der weiterführenden Schule<sup>7</sup> oder auch einen etwaigen Schulwechsel<sup>8</sup> betreffen, Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung.<sup>9</sup>

Die Anforderungen an die Einverständniserklärung bezogen auf die konkrete Entscheidung der Schulanmeldung sollten in der aktuellen Situation wiederum nicht zu hoch angesetzt werden. Hier reichen eine Aufklärung und eine Einverständniserklärung im Hinblick auf die Schulanmeldung des Kindes via WhatsApp, Telefon oder E-Mail.

Sind die Eltern für die Abstimmung bezüglich der Schulanmeldung gar nicht erreichbar, muss für das betroffene Kind oder den Jugendlichen ein Vormund bestellt werden, wofür in vielen Fällen gerade der Erziehungsberechtigte in Betracht kommt. In Vorgriff auf das ab dem 1.1.2023 geltende Recht bietet sich ggf. an, neben dem Erziehungsberechtigten als ehrenamtlicher Vormund einen zusätzlichen Pfleger, etwa für asyl- und aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten, zu bestellen (§ 1776 BGB nF).

---

<sup>4</sup> DIJuF/Hoffmann Themengutachten, Stand: 6/2014, TG-1035 Rn. 12 mwN, abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de).

<sup>5</sup> Hoffmann *Personensorge*, 3. Aufl. 2018, § 7 Rn. 18.

<sup>6</sup> OLG Dresden 31.3.2016 – 20 UF 165/16, FamRZ 2017, 39; OLG Schleswig 7.12.2010 – 10 UF 186/10, FamRZ 2011, 1304.

<sup>7</sup> OLG Rostock 9.12.2005 – 11 UF 99/05, FamRZ 2007, 1835.

<sup>8</sup> OLG Brandenburg 29.7.2013 – 3 UF 47/13, FamRZ 2014, 856; OLG Schleswig 7.12.2010 – 10 UF 186/10, FamRZ 2011, 1304.

<sup>9</sup> Hoffmann § 7 Rn. 19 (Fn. 5).

### III. ...durch einen Elternteil bei gemeinsamer Sorge

Zu beachten ist, dass bei gemeinsamem Sorgerecht grundsätzlich beide Elternteile der Schulanmeldung zustimmen müssen.

Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern können sich auch gegenseitig umfassend bevollmächtigen. Eine entsprechende Vollmacht bedarf nicht zwingend der Schriftform, auch wenn sich diese im Rechtsverkehr empfiehlt, sondern kann per E-Mail oder WhatsApp übermittelt werden.<sup>10</sup>

Aber auch wenn keine entsprechende Vollmacht vorliegt oder anzunehmen ist, ist der in Deutschland anwesende Elternteil zur Anmeldung des Kindes an einer Schule befugt. Denn ist der andere, gemeinsam sorgeberechtigte Elternteil vorübergehend nicht erreichbar, liegt eine tatsächliche Verhinderung seiner Sorgeausübung vor mit der Folge, dass der andere Elternteil die elterliche Sorge kraft Gesetzes allein ausübt (§ 1678 Abs. 1 BGB), mithin allein die Schulanmeldung vornehmen darf.

---

<sup>10</sup> S. DIJuF Erste Hinweise (Fn. 1).